

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

UFI:

Y9QC-G1DV-C00J-HYEK

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Anstrichmittel für den dekorativen Bereich

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Angaben verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Adresse

einzA Farben GmbH & Co KG

Junkersstraße 13

30179 Hannover

Telefon-Nr. +49 (0)511 67490-0

Fax-Nr. +49 (0)511 67490-20

e-mail info@einzA.com

Auskünfte zum Sicherheitsdatenblatt

sdb_info@umco.de

1.4 Notrufnummer

Für medizinische Auskünfte:

+49 (0)551 192 40 (Giftinformationszentrum Nord)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Aquatic Chronic 3; H412

Flam. Liq. 3; H226

STOT SE 3; H335

STOT SE 3; H336

Hinweise zur Einstufung

Die Einstufung des Produkts wurde auf Basis der folgenden Verfahren gemäß Artikel 9 und den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ermittelt:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten gem. Anhang I, Teil 2

Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren gem. Anhang I, Teil 3, 4 und 5.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS07

Signalwort

Achtung

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten

Gefahrenhinweise

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gefahrenhinweise (EU)

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH211	Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P370+P378	Bei Brand: Wassersprühstrahl, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid zum Löschen verwenden.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen und nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

UFI:

Y9QC-G1DV-C00J-HYEK

2.3 Sonstige Gefahren

PBT-Beurteilung

Die Bestandteile des Produktes gelten nicht als PBT.

vPvB-Beurteilung

Die Bestandteile des Produktes gelten nicht als vPvB.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1 Stoffe**

Nicht zutreffend. Das Produkt ist kein Stoff.

3.2 Gemische**Gefährliche Inhaltsstoffe**

Nr.	Name des Stoffs	Einstufung (EG) 1272/2008 (CLP)	Zusätzliche Hinweise	
			Konzentration	%
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$]			
	13463-67-7 236-675-5 022-006-00-2 01-2119489379-17	Carc. 2; H351i	$\geq 25,00$ - < 50,00	Gew%
2	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten		Siehe Fußnote (2)	
	64742-95-6 918-668-5 649-356-00-4 01-2119455851-35	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H335 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 2; H411 Asp. Tox. 1; H304 EUH066	$\geq 10,00$ - < 25,00	Gew%
3	2-Ethoxy-1-methylethylacetat			
	54839-24-6 259-370-9 603-177-00-8 01-2119475116-39	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336	$\geq 5,00$ - < 10,00	Gew%
4	Reaktionsmasse von Xylol und Ethylbenzol			

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

	- 905-588-0 - 01-2119488216-32	Acute Tox. 4; H312 Acute Tox. 4; H332 Asp. Tox. 1; H304 Eye Irrit. 2; H319 Flam. Liq. 3; H226 Skin Irrit. 2; H315 STOT RE 2; H373 STOT SE 3; H335	< 5,00	Gew%
5	n-Butylacetat			
	123-86-4 204-658-1 607-025-00-1 01-2119485493-29	EUH066 Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336	< 2,50	Gew%
6	Bariumsulfat			
	7727-43-7 231-784-4 - 01-2119491274-35	-	< 2,50	Gew%

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze, sofern nicht bereits in Abschnitt 2.2 genannt: siehe Abschnitt 16.

(2) Gemäß aktuellem Erkenntnisstand und Anwendung der Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr.1272/2008 ist die oben genannte Einstufung erforderlich. Diese geht über die in Verordnung (EG) Nr.1272/2008, Anhang VI, Tabelle 3 genannte Einstufung hinaus.

Nr.	Anmerkung	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	M-Faktor (akut)	M-Faktor (chronisch)
1	V, W, 10	-	-	-
2	P	-	-	-
4	-	STOT RE 2; H373: C >= 10%	-	-

Vollständiger Wortlaut der Anmerkungen: Siehe Abschnitt 16, „Anmerkungen zur Identifizierung, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VI“.

Nr.	Aufnahmeweg, Zielorgan, konkrete Wirkung
1	H351i inhalativ; -; -

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

In Zweifelsfällen oder bei Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund einflößen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

An die frische Luft bringen, Betroffenen warm halten und in Ruhelage bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung entfernen. Haut sorgfältig mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Hautreinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider für mindestens 10 Minuten geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und unverzüglich ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser spülen (nur wenn die Person bei Bewußtsein ist) und sofort Arzt konsultieren! Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO); Kohlendioxid (CO₂); Toxische Pyrolyseprodukte; Das Einatmen gefährlicher Zersetzungprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Schutzvorschriften beachten (siehe Abschnitt 7 und 8).

Einsatzkräfte

Keine Angaben verfügbar. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern - Verwendung von Lösemitteln vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Arbeiter sollten antistatische Kleidung inkl. Schuhwerk tragen und Böden sollten leitfähig sein. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieses Gemisches nicht einatmen. Trockenschleifen, autogenes Schneiden und / oder Schweißen des trockenen Lackfilms kann Staub und / oder gefährliche Dämpfe verursachen. Nass [schleifen] / [mattieren] ist wo immer möglich zu verwenden. Einatmen von Schleifstaub vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht Essen und Trinken - Nicht Rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Das Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen: beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen immer Erdung durchführen. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten.

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. Behälter dicht geschlossen halten. Hinweise auf dem Etikett beachten.

Zusammenlagerungshinweise

Entfernt von Oxidationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien lagern.

Lagerklasse gemäß TRGS 510

3	Entzündbare Flüssigkeiten
---	---------------------------

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6	918-668-5
	TRGS 900		
Kohlenwasserstoffgemische, Verwendung als Lösemittel (Lösemittelkohlenwasserstoffe), additiv-frei: C9-C15 Aromaten			
	Wert	100	mg/m ³
	Spitzenbegrenzung	2 (II)	
2	2-Ethoxy-1-methylethylacetat	54839-24-6	259-370-9
	TRGS 900		
2-Ethoxy-1-methylethylacetat			
	Wert	120	mg/m ³
	Spitzenbegrenzung	2(II)	
	Hautresorption / Sensibilisierung	H	
	Bemerkungen	Y, 14	
3	n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
	TRGS 900		
n-Butylacetat			
	Wert	300	mg/m ³
	Spitzenbegrenzung	2(I)	
	Bemerkungen	Y	
	EU 2019/1831		
n-Butyl acetate			
	Kurzzeitwert	723	mg/m ³
		150	ppm
	Wert	241	mg/m ³
		50	ppm
4	Bariumsulfat	7727-43-7	231-784-4
	2006/15/EC		
Barium (soluble compounds as Ba)			
	Wert	0,5	mg/m ³

DNEL, DMEL und PNEC Werte

DNEL Werte (Arbeitnehmer)

Nr.	Name des Stoffs	CAS / EG Nr.		
	Aufnahmeweg	Einwirkungsdauer	Wirkung	Wert
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]			13463-67-7 236-675-5
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	1,25 mg/m ³

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

2	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten			64742-95-6 918-668-5
	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	12,5 mg/kg/Tag
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	151 mg/m ³
3	2-Ethoxy-1-methylethylacetat			54839-24-6 259-370-9
	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	103 mg/kg/Tag
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	152 mg/m ³
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	systemisch	2366 mg/m ³
4	Reaktionsmasse von Xylol und Ethylbenzol			- 905-588-0
	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	212,00 mg/kg/Tag
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	systemisch	442,00 mg/m ³
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	lokal	442,00 mg/m ³
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	221,00 mg/m ³
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	221,00 mg/m ³
5	n-Butylacetat			123-86-4 204-658-1
	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	11 mg/kg/Tag
	dermal	Kurzzeit (akut)	systemisch	11 mg/kg/Tag
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	300 mg/m ³
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	systemisch	600 mg/m ³
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	300 mg/m ³
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	lokal	600 mg/m ³

DNEL Werte (Verbraucher)

Nr.	Name des Stoffs			CAS / EG Nr.
	Aufnahmeweg	Einwirkungsdauer	Wirkung	Wert
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]			13463-67-7 236-675-5
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	210 µg/m ³
2	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten			64742-95-6 918-668-5
	oral	Langzeit (chronisch)	systemisch	7,5 mg/kg/Tag
	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	7,5 mg/kg/Tag
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	32 mg/m ³
3	2-Ethoxy-1-methylethylacetat			54839-24-6 259-370-9
	oral	Langzeit (chronisch)	systemisch	13,1 mg/kg/Tag
	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	62 mg/kg/Tag
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	181 mg/m ³
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	systemisch	1420 mg/m ³
4	Reaktionsmasse von Xylol und Ethylbenzol			- 905-588-0
	oral	Langzeit (chronisch)	systemisch	5 mg/kg/Tag
	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	125,00 mg/kg/Tag
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	systemisch	260,00 mg/m ³
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	65,30 mg/m ³
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	lokal	260,00 mg/m ³
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	65,30 mg/m ³
5	n-Butylacetat			123-86-4 204-658-1
	oral	Langzeit (chronisch)	systemisch	2 mg/kg/Tag
	oral	Kurzzeit (akut)	systemisch	2 mg/kg/Tag
	dermal	Langzeit (chronisch)	systemisch	6 mg/kg/Tag
	dermal	Kurzzeit (akut)	systemisch	6 mg/kg/Tag
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	systemisch	35,7 mg/m ³
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	systemisch	300 mg/m ³
	inhalativ	Langzeit (chronisch)	lokal	35,7 mg/m ³
	inhalativ	Kurzzeit (akut)	lokal	300 mg/m ³

PNEC Werte

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

Nr.	Name des Stoffs	CAS / EG Nr.	
	Umweltkompartiment	Art	Wert
1	2-Ethoxy-1-methylethylacetat		54839-24-6 259-370-9
	Wasser	Süßwasser	2 mg/L
	Wasser	Meerwasser	0,2 mg/L
	Wasser	Aqua intermittent	2 mg/L
	Wasser	Süßwasser Sediment	8,2 mg/kg Trockengewicht
	Wasser	Meerwasser Sediment	0,82 mg/kg Trockengewicht
	Boden	-	0,67 mg/kg Trockengewicht
	Kläranlage (STP)	-	62,5 mg/L
	Sekundärvergiftung	-	117 mg/kg Nahrung
2	Reaktionsmasse von Xylool und Ethylbenzol		- 905-588-0
	Wasser	Süßwasser	0,1 mg/L
	Wasser	Meerwasser	0,01 mg/L
	Wasser	Süßwasser Sediment	13,7 mg/kg
	Wasser	Meerwasser Sediment	1,37 mg/kg
	Boden	-	2,68 mg/kg Trockengewicht
	Kläranlage (STP)	-	9,6 mg/L
	Sekundärvergiftung	-	0,02 g/kg
3	n-Butylacetat		123-86-4 204-658-1
	Wasser	Süßwasser	0,18 mg/L
	Wasser	Meerwasser	0,018 mg/L
	Wasser	Süßwasser Sediment	0,981 mg/kg Trockengewicht
	Wasser	Meerwasser Sediment	0,098 mg/kg Trockengewicht
	Boden	-	0,09 mg/kg
	Kläranlage (STP)	-	35,6 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Wo vernünftigerweise praktikabel sollte dies durch die Verwendung von lokalen Abluftventilatoren und guter allgemeiner Absaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Wenn Arbeiter Konzentrationen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes ausgesetzt sind, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Wenn sich Personen, unabhängig ob sie selbst Spritzlackieren oder nicht, während des Lackierens innerhalb der Spritzkabine befinden, ist mit Einwirkung von Aerosolen und Lösemitteldämpfen zu rechnen. Bei solchen Bedingungen sollte Atemschutz während des Spritzlackierens getragen werden, bis die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter die Arbeitsplatzgrenzwerte gefallen sind. Beim Streichen: Filter A2. Beim Spritzen: Filter A2P2. (DIN EN 14387)

Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen. Schutzbrille mit Seitenschutz (DIN EN 166)

Handschutz

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen, geprüft nach z.B. EN 374, ausreichenden Schutz. Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungerscheinungen sofort ersetzt werden. Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen.

Geeignetes Material

Bei kurzfristigem Kontakt / Spritzschutz: Nitrilkautschuk

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

Materialstärke	>	0,4	mm
Durchdringungszeit	>	120	min
Geeignetes Material	Bei längerem Kontakt: Nitrilkautschuk		
Materialstärke	>	0,4	mm
Durchdringungszeit	>	480	min

Sonstige Schutzmaßnahmen

Antistatische Kleidung aus Naturfaser oder hitzebeständiger Synthetikfaser tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Aggregatzustand**

flüssig

Form

flüssig

Farbe

gemäß Produktbezeichnung

Geruch

nach Lösemittel

pH-Wert

Grund für fehlenden pH Stoff/Gemisch ist unlöslich (Wasser)

Siedepunkt / Siedebereich

Wert	>	120	°C
Bezugsstoff		Lösemittelgemisch	

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt

Keine Daten vorhanden

Zersetzungstemperatur

Keine Daten vorhanden

Flammpunkt

Wert	40	-	42	°C
Methode	geschlossener Tiegel			

Zündtemperatur

Wert	>	200	°C
Bezugsstoff		Lösemittelgemisch	

Oxidierende Eigenschaften

Nicht anwendbar

Entzündbarkeit

Nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze

Wert	>	0,6	Vol-%
Bezugsstoff		Lösemittelgemisch	

Obere Explosionsgrenze

Wert	<	7,5	Vol-%
Bezugsstoff		Lösemittelgemisch	

Dampfdruck

Wert	<	100	hPa
Bezugstemperatur		50	°C
Bezugsstoff		Lösemittelgemisch	

Relative Dampfdichte

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

Keine Daten vorhanden

Relative Dichte

Keine Daten vorhanden

Dichte

Wert	1,17	-	1,22	g/cm ³
Bezugstemperatur		20		°C
Methode	DIN 51757			

Wasserlöslichkeit

Bemerkung nicht mischbar

Löslichkeit

Keine Daten vorhanden

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5
	Nicht anwendbar		
	Quelle	ECHA	
2	2-Ethoxy-1-methylethylacetat	54839-24-6	259-370-9
	log Pow	0,76	
	Bezugstemperatur	22	°C
	bezogen auf	pH 7	
	Quelle	ECHA	
3	n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
	log Pow	2,3	
	Bezugstemperatur	25	°C
	Methode	OECD 117	
	Quelle	ECHA	

Kinematische Viskosität

Wert	40	-	55	sek.
Bezugstemperatur		20		°C
Methode	DIN EN 2431 (6 mm)			

Lösemitteltrennprüfung

Wert	<	3	%
Bezugstemperatur		20	°C

Partikeleigenschaften

Keine Daten vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

Sonstige Angaben
Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von Oxidationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, offene Flammen und andere Zündquellen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

Von Oxidationsmitteln sowie stark alkalischen und stark sauren Materialien fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßer Lagerung, Handhabung, Beförderung. Bei Brand: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute orale Toxizität			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5
LD50	>	2000	mg/kg Körpergewicht
Spezies	Ratte		
Methode	OECD 401		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
2	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6	918-668-5
LD50	>	3492	mg/kg Körpergewicht
Spezies	Ratte		
Quelle	ECHA		
3	n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
LD50		10760	mg/kg Körpergewicht
Spezies	Ratte		
Methode	OECD 423		
Quelle	ECHA		

Akute dermale Toxizität (Berechnungsergebnis Gemisch-ATE)

Name des Produkts

einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Bemerkung	Das im durchgeführten Berechnungsverfahren gemäß Verordnung (EC) 1272/2008 (CLP), Anhang I, Teil 3, Abschnitt 3.1.3.6. ermittelte Ergebnis liegt außerhalb der Werte, die gemäß Tabelle 3.1.1 zur Einstufung/Kennzeichnung des Gemisches führen (ATE dermal > 2000 mg/kg).		
-----------	--	--	--

Akute dermale Toxizität

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6	918-668-5
LD50	>	3160	mg/kg Körpergewicht
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 402		
Quelle	ECHA		
2	n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
LD50	>	14112	mg/kg Körpergewicht
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 402		
Quelle	ECHA		

Akute inhalative Toxizität (Berechnungsergebnis Gemisch-ATE)

Name des Produkts

einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

Bemerkung	Das im durchgeführten Berechnungsverfahren gemäß Verordnung (EC) 1272/2008 (CLP), Anhang I, Teil 3, Abschnitt 3.1.3.6. ermittelte Ergebnis liegt außerhalb der Werte, die gemäß Tabelle 3.1.1 zur Einstufung/Kennzeichnung des Gemisches führen (ATE inhalativ: > 20.000 ppmV (Gase), > 20 mg/l (Dämpfe), > 5 mg/l (Stäube/Nebel)).		
-----------	---	--	--

Akute inhalative Toxizität			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5
LC50		5,09	mg/l
Expositionsdauer		4	Std.
Aggregatzustand	Staub		
Spezies	Ratte		
Methode	OECD 403		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

2	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6	918-668-5
LC50	>	6,193	mg/l
Expositionsdauer		4	Std.
Aggregatzustand	Dampf		
Spezies	Ratte		
Methode	OECD 403		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
3	2-Ethoxy-1-methylethylacetat	54839-24-6	259-370-9
LC50	>	6,99	mg/l
Expositionsdauer		4	Std.
Aggregatzustand	Staub/Nebel		
Spezies	Ratte		
Methode	OECD 403		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 404		
Quelle	ECHA		
Bewertung	nicht reizend		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
2	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6	918-668-5
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 404		
Quelle	ECHA		
Bewertung	schwach reizend		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
3	2-Ethoxy-1-methylethylacetat	54839-24-6	259-370-9
Expositionsdauer		4	Std.
Spezies	Kaninchen		
Methode	OECD 404		
Quelle	ECHA		
Bewertung	nicht reizend		

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
4 n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
Spezies	Kaninchen	
Methode	OECD 404	
Quelle	ECHA	
Bewertung	nicht reizend	

Schwere Augenschädigung/-reizung		
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.
EG-Nr.		
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7
		236-675-5
Spezies	Kaninchen	
Methode	OECD 405	
Quelle	ECHA	
Bewertung	nicht reizend	
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
2	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6
		918-668-5
Spezies	Kaninchen	
Methode	OECD 405	
Quelle	ECHA	
Bewertung	nicht reizend	
3	2-Ethoxy-1-methylethylacetat	54839-24-6
		259-370-9
Spezies	Kaninchen	
Methode	OECD 405	
Quelle	ECHA	
Bewertung	nicht reizend	
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
4	Reaktionsmasse von Xylol und Ethylbenzol	-
		905-588-0
Spezies	Kaninchen	
Quelle	ECHA	
Bewertung	reizend	
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt.	
5	n-Butylacetat	123-86-4
		204-658-1
Spezies	Kaninchen	
Methode	OECD 405	
Quelle	ECHA	
Bewertung	nicht reizend	

Sensibilisierung der Atemwege/Haut		
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.
EG-Nr.		
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7
		236-675-5
Aufnahmeweg	Haut	
Spezies	Maus	
Methode	OECD 429	
Quelle	ECHA	
Bewertung	nicht sensibilisierend	
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
2	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6
		918-668-5
Aufnahmeweg	Haut	
Spezies	Meerschweinchen	
Methode	OECD 406	
Quelle	ECHA	
Bewertung	nicht sensibilisierend	
3	2-Ethoxy-1-methylethylacetat	54839-24-6
		259-370-9
Aufnahmeweg	Haut	
Spezies	Meerschweinchen	

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

Methode	OECD 406
Quelle	ECHA
Bewertung	nicht sensibilisierend
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5
Art der Untersuchung		In vitro mammalian cytogenicity	
Methode		OECD 487	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Aufnahmeweg		oral	
Art der Untersuchung		In vivo mammalian somatic cell study: cytogenicity / erythrocyte micronucleus	
Spezies		Ratte	
Methode		OECD 474	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
2	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6	918-668-5
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
3	2-Ethoxy-1-methylethylacetat	54839-24-6	259-370-9
Art der Untersuchung		in vitro gene mutation study in bacteria	
Spezies		Salmonella typhimurium	
Methode		OECD 471	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
4	n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

Reproduktionstoxizität			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5
Aufnahmeweg		oral	
NOAEL		>= 1000 mg/kg bw/d	
Art der Untersuchung		Reproduktionsstudie - eine Generation	
Spezies		Ratte	
Methode		OECD 443	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
Aufnahmeweg		oral	
NOAEL		1000 mg/kg bw/d	
Art der Untersuchung		Pränatale Entwicklungstoxizitätsstudie	
Spezies		Ratte	
Methode		OECD 414	
Quelle		ECHA	
Bewertung/Einstufung		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
2	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6	918-668-5
Quelle		ECHA	

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	
3 n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
Quelle Bewertung/Einstufung	ECHA Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

Karzinogenität			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5
Aufnahmeweg	oral		
NOEL		7500	mg/kg bw/d
Spezies	Maus		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition			
Keine Daten vorhanden			

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5
Aufnahmeweg	oral		
NOAEL	>	962	mg/kg bw/d
Spezies	Ratte		
Methode	OECD 408		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
Aufnahmeweg	inhalativ		
Spezies	Ratte		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

2 2-Ethoxy-1-methylethylacetat	54839-24-6	259-370-9
Aufnahmeweg	dermal	
Expositionsduer	3	Monate
Spezies	Kaninchen	
Methode	OECD 411	
Quelle	ECHA	
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien erfüllt.	
3 n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
Aufnahmeweg	inhalativ	
NOAEC	500	ppm
Expositionsduer	90	Tag(e)
Spezies	Ratte	
Methode	EPA OTS 798.2450	
Quelle	ECHA	
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	

Aspirationsgefahr			
Keine Daten vorhanden			

Endokrinschädliche Eigenschaften			
Keine Daten vorhanden			

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition			
--	--	--	--

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Gemisch führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakt Hautschäden (Kontaktdermatitis) und Absorption durch die Haut verursachen. Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen. Einnahme kann Übelkeit, Diarrhöe und Erbrechen verursachen. Berücksichtigt sind, wenn bekannt, verzögerte und unmittelbare Effekte und auch chronische Effekte der Komponenten bei kurz- und langfristiger Exposition durch orale, inhalative und dermale Aufnahmewege und Augenkontakt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fischtoxizität (akut)			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6	918-668-5
LL50		9,2	mg/l
Expositionsdauer		96	Std.
Spezies	Oncorhynchus mykiss		
Methode	OECD 203		
Quelle	ECHA		
2	2-Ethoxy-1-methylethylacetat	54839-24-6	259-370-9
LC50		140	mg/l
Expositionsdauer		96	Std.
Spezies	Oncorhynchus mykiss		
Methode	OECD 203		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
3	n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
LC50		18	mg/l
Expositionsdauer		96	Std.
Spezies	Pimephales promelas		
Methode	OECD 203		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		

Fischtoxizität (chronisch)

Keine Daten vorhanden

Daphnientoxizität (akut)			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6	918-668-5
EL50		3,2	mg/l
Expositionsdauer		48	Std.
Spezies	Daphnia magna		
Methode	OECD 202		
Quelle	ECHA		
2	2-Ethoxy-1-methylethylacetat	54839-24-6	259-370-9
EC50		110	mg/l
Expositionsdauer		48	Std.
Spezies	Daphnia magna		
Methode	OECD 202		
Quelle	ECHA		
Bewertung/Einstufung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.		
3	n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1

EU-Sicherheitsdatenblatt

einzA

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

EC50 Expositionsdauer Spezies Quelle Bewertung/Einstufung	44 48 Daphnia magna ECHA Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	mg/l Std.
---	--	--------------

Daphnientoxizität (chronisch)			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
NOEC Expositionsdauer Spezies bezogen auf Methode Quelle Bewertung/Einstufung	Daphnia magna CAS 110-19-0 OECD 211 ECHA Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	23 21	mg/l Tag(e)

Algrentoxizität (akut)			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5
EC50 Expositionsdauer Spezies Methode Quelle Bewertung/Einstufung	> Raphidocelis subcapitata OECD 201 ECHA Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	100 72	mg/l Std.

2	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6	918-668-5
EL50 Expositionsdauer Spezies Methode Quelle	> Pseudokirchneriella subcapitata OECD 201 ECHA	2,9 72	mg/l Std.
EC50 Expositionsdauer Spezies Methode Quelle Bewertung/Einstufung	> Desmodesmus subspicatus OECD 201 ECHA Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	100 72	mg/l Std.
3	2-Ethoxy-1-methylethylacetat	54839-24-6	259-370-9
EC50 Expositionsdauer Spezies Methode Quelle Bewertung/Einstufung	> Raphidocelis subcapitata OECD 201 ECHA Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.	100 72	mg/l Std.
4	n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
EC50 Expositionsdauer Spezies Methode Quelle	> Selenastrum capricornutum OECD 201 ECHA	397 72	mg/l Std.

Algrentoxizität (chronisch)			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
NOEC Expositionsdauer Spezies Methode Quelle	196 72 Raphidocelis subcapitata OECD 201 ECHA	mg/l h	

Bakterientoxizität			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6	918-668-5

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

EC50 Expositionsdauer Spezies Methode Quelle	> Belebtschlamm OECD 209 ECHA	99 10 mg/l min
2 n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
IC50 Expositionsdauer Spezies Quelle	356 40 Tetrahymena pyriformis (Protozoen) ECHA	mg/l Std.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5
Quelle Bewertung	ECHA Für anorganische Substanzen nicht anwendbar.		
2 Kohlenwasserstoffe, C9, Aromaten	64742-95-6	918-668-5	
Art	BSB		
Wert Dauer	78 28	% d	
Methode Quelle Bewertung	OECD 301 F ECHA leicht biologisch abbaubar (readily biodegradable)		
3 2-Ethoxy-1-methylethylacetat	54839-24-6	259-370-9	
Art	Aerobe biologische Abbaubarkeit		
Wert Dauer	100 28	% d	
Methode Quelle Bewertung	OECD 301 D ECHA leicht biologisch abbaubar (readily biodegradable)		
4 n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1	
Art	Aerobe biologische Abbaubarkeit		
Wert Dauer	83 28	% Tag(e)	
Methode Quelle Bewertung	OECD 301 D ECHA leicht biologisch abbaubar (readily biodegradable)		

Abiotische Abbaubarkeit			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
Art	Photolyse		
Halbwertszeit Bezugstemperatur Quelle	3,3 25 ECHA		
	Tag(e) °C		

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	n-Butylacetat	123-86-4	204-658-1
BCF	15,3		
Methode Quelle	Berechnungsmodell (Q)SAR ECHA		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)			
Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.
1	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

Nicht anwendbar	Quelle		ECHA
2 2-Ethoxy-1-methylethylacetat			54839-24-6 259-370-9
log Pow		0,76	
Bezugstemperatur		22	°C
bezogen auf	pH 7		
Quelle	ECHA		
3 n-Butylacetat			123-86-4 204-658-1
log Pow		2,3	
Bezugstemperatur		25	°C
Methode	OECD 117		
Quelle	ECHA		

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
Name des Produkts	
einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack	
PBT-Beurteilung	Die Bestandteile des Produktes gelten nicht als PBT.
vPvB-Beurteilung	Die Bestandteile des Produktes gelten nicht als vPvB.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angaben verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben verfügbar.

12.8 Sonstige Angaben

Sonstige Angaben
Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****Produkt**

Abfallschlüssel 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muß in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger erfolgen.

Die Entsorgung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen.

Verpackung

Verpackungen müssen restentleert werden und sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nicht restentleerbare Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen. Restentleerte Gebinde sind der Schrottverwertung bzw. Rekonditionierung zuzuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR/RID/ADN	UN1263
IMDG	UN1263
ICAO-TI / IATA	UN1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN	FARBE
IMDG	PAINT
ICAO-TI / IATA	Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

ADR/RID/ADN - Klasse	3
Gefahrzettel	3
Klassifizierungscode	F1
Tunnelbeschränkungscode	D/E
Gefahrennr. (Kemler-Zahl)	30
Bemerkung (ADR/RID/ADN)	Gefäße mit einem Fassungsraum <= 450 l unterliegen nicht den Vorschriften des ADR (siehe 2.2.3.1.5.)

IMDG - Klasse	3
Label	3
Bemerkung (IMDG)	Gefäße mit einem Fassungsraum <= 450 l unterliegen nicht den Vorschriften des IMDG-Code, Kapitel 4.1, 5.2 und 6.1 (siehe IMDG-Code 2.3.2.5)

ICAO-TI / IATA - Klasse	3
Label	3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN	III
IMDG	III
ICAO-TI / IATA	III

14.5 Umweltgefahren

EmS	F-E+S-E
-----	---------

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport innerhalb des Werksgeländes des Verwenders: Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Stellen Sie sicher, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder bei Verschütten zu tun ist.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU Vorschriften****Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe)**

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XIV als zulassungspflichtige Stoff(e) gilt/gelten.

REACH Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) für das Zulassungsverfahren

Nach den vorliegenden Daten und/oder gemäß den Angaben der Vorlieferanten enthält das Produkt keine(n) Stoff(e), der/die gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Artikel 59 der REACH Verordnung (EG) 1907/2006 als für die Aufnahme in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) in Frage kommende(r) Stoff(e) gilt/gelten.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Das Produkt unterliegt REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII. | Nr. 3, 40

Das Produkt enthält folgende(n) Stoff(e), der/die REACH Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII unterliegt/unterliegen.

Nr.	Name des Stoffs	CAS-Nr.	EG-Nr.	Nr.
1	2-Methylpropan-1-ol	78-83-1	201-148-0	75
2	Propylencarbonat	108-32-7	203-572-1	75
3	Titandioxid; [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	13463-67-7	236-675-5	75
4	Xylol	1330-20-7	215-535-7	75

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Das Produkt unterliegt Anhang I, Teil 1, Gefahrenkategorie: | P5c

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

VOC-Gehalt	40,85 %
------------	---------

Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung

VOC-Grenzwert gemäß Richtlinie 2004/42/EG, Anh. II, Kategorie: j, Typ: Lb = 500 g/l
Max. VOC-Wert des gebrauchsfertigen Produkts = < 500 g/l

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

Klasse 2
Quelle Einstufung gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Sonstige Vorschriften

GISCODE PU50 PU-Systeme, lösemittelhaltig, gesundheitsschädlich, sensibilisierend

Sonstige nationale Vorschriften

Nationale Regeln für den Umgang mit und die Verwendung von Gefahrstoffen sowie die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen sind zu beachten. Zum Beispiel TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) und DGUV-Regeln (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für das vorliegende Gemisch nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Datenquellen, die zur Ermittlung von physikalischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Daten benutzt wurden, sind direkt in den jeweiligen Abschnitten angegeben.

Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, (EU) 2017/164.

Nationale Arbeitsplatzgrenzwertlisten der jeweiligen Länder in der jeweils gültigen Fassung.

Transportvorschriften gemäß ADR, RID, IMDG, IATA in der jeweils gültigen Fassung.

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H- und EUH-Sätze (soweit nicht bereits in diesen Abschnitten aufgeführt).

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H351i Kann vermutlich Krebs erzeugen beim Einatmen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Anmerkungen zur Identifizierung, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen ((EG) Nr.

1272/2008, Anhang VI)

P

Die harmonisierte Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen wird vorgenommen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (Einecs-Nr. 200-753-7) enthält; in diesem Fall ist auch für diese Gefahrenklassen eine Einstufung gemäß Titel II dieser Verordnung vorzunehmen. Wird der Stoff nicht als karzinogen oder keimzellmutagen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P260-P262-P301 + P310-P331 anzuwenden.

V

Soll der Stoff in Form von Fasern in Verkehr gebracht werden (mit Durchmesser < 3 µm, Länge > 5 µm und Seitenverhältnis ≥ 3:1) oder als Stoffpartikel, die die WHO-Kriterien für Fasern erfüllen, oder als Partikel mit veränderter Oberflächenchemie, so müssen ihre gefährlichen Eigenschaften gemäß Titel II dieser Verordnung bewertet werden, um festzustellen, ob eine höhere Kategorie (Carc. 1B oder 1A) und/oder zusätzliche Expositionsweges (oral oder dermal) angewandt werden sollten.

Handelsname: einzA mix Lawidur hgl 2K-PU-Buntlack, Basis 2 Stammlack

Produkt-Nr.: 0071306

Aktuelle Version: 6.0.0, erstellt am: 07.03.2025

Ersetzte Version: 5.4.0, erstellt am: 18.10.2024

Region: DE

W

Es wurde festgestellt, dass die Gefahr einer karzinogenen Wirkung dieses Stoffes besteht, wenn lungengängiger Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer signifikanten Beeinträchtigung der natürlichen Reinigungsmechanismen für Partikel in den Lungen führen.

Diese Anmerkung soll die spezifische Toxizität des Stoffes beschreiben und stellt kein Kriterium für die Einstufung gemäß dieser Verordnung dar.

1

Die angegebenen Konzentrationen oder — bei Fehlen einer entsprechenden Angabe — die in der Verordnung festgelegten allgemeinen Konzentrationen (Tabelle 3.1) oder die in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten allgemeinen Konzentrationen sind als Gewichtsprozent des Metalls, bezogen auf das Gesamtgewicht des Gemisches, zu verstehen.

Datenblatt ausstellender Bereich

UMCO GmbH

Georg-Wilhelm-Str. 187, D-21107 Hamburg

Tel.: 040 / 555 546 300 Fax: 040 / 555 546 357 e-mail: umco@umco.de

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen.

Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse.

Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Änderungen / Textergänzungen:

Änderungen im Text sind am Seitenrand gekennzeichnet.

Urheberrechtlich geschütztes Dokument. Veränderungen oder Vervielfältigungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der UMCO GmbH.

Prod-ID 653577